

Zur Sache Integration und Migration:

In Deutschland leben seit Jahrzehnten viele Menschen mit ausländischen Wurzeln.

Laut neuesten statistischen Daten hat jeder fünfte Einwohner einen Migrations-Hintergrund.

Ein fünf Jahrzehnte dauerndes Zusammenleben der Einheimischen mit den verschiedenen Kulturen, Sprachen und Religionen verschaffte vielerlei Änderungen in der Lebensrealität der Deutschen. Viele Menschen betrachten diese Änderungen als eine Bereicherung.

„Vor 50 Jahren waren Spaghetti in Deutschland noch völlig unbekannt. Damals mussten Hinweise an Landwirte, die die italienischen Saisonarbeiter beschäftigten, verteilt werden, wo zu lesen war, dass Spaghetti nicht ausgesät werden können, sondern wie Nudeln gekocht werden müssen. Das Landesarbeitsamt in Stuttgart gab eigens eine Pressemitteilung heraus: „Der Italiener liebt im Allgemeinen keine dünnen und flüssigen Soßen, insbesondere keine Mehlsößen. Zu Teigwaren, die nicht weich gekocht werden sollten, gibt man Tomatensoße.“ Doch nicht nur die Gastronomie unseres Landes, auch die Kultur, Politik, Wirtschaft und das soziale Leben wurden in den vergangenen 50 Jahren entschieden von Zuwanderung geprägt“.

Die Einwanderung ausländischer Arbeitskräfte („Gastarbeiter“) seit den späteren 50er Jahren und danach der Zuzug Ihrer Familien in den 70er Jahren wandelte allmählich die Bundesrepublik Deutschland zu einem Einwanderungsland. Die Anerkennung dieser Tatsache war Jahrzehnte lang ein Zündstoff für die Streitigkeiten unter deutschen Politikerinnen und Politiker.

Auch in der Gesellschaft wie in der Politik wurde dieser Vorgang unterschiedlich interpretiert und bewertet.

Die Unionsparteien bestritten stets, dass Deutschland ein **Einwanderungsland** ist. Dadurch blockierten sie auf langer Sicht die Durchführung einer gerechten und vernünftigen Ausländerpolitik, welche das Zusammenleben der Einheimischen mit den Migrantinnen und Migranten besser regulieren konnte.

Man hat stets in der Gesellschaft den Eindruck erwecken wollen, dass die „Gastarbeiter“ hier nur für ein paar Jahre beschäftigt sein werden und in absehbarer Zeit Deutschland verlassen müssten. Von daher gab es keinen Plan für die Integration der zugewanderten Menschen hinsichtlich des Erlernens der deutschen Sprache und Einbindung in die sozialen Einrichtungen.

Viele „Gastarbeiter“ wohnten meist bis zu zehnt in einfachen Wohnungen mit fehlenden sanitären Einrichtungen.

Mit der Verabschiedung des **Zuwanderungsgesetzes** im Bundesrat im Juli 2004 war die letzte Hürde für den Einstieg in die Integration genommen und das Gesetz trat am 1. Januar 2005 in Kraft. De facto wurde erstmals Deutschland als ein Einwanderungsland definiert.

In Gesellschaft und Politik wird der Begriff **„Integration“** unterschiedlich konträr diskutiert.

Ganz allgemein ist damit die Eingliederung in eine gesellschaftliche oder soziale Ordnung gemeint.

Integration vollzieht sich allgemein auf rechtlich-politischen, sozialen und kulturellen Ebene. Voraussetzung für ein gleichberechtigtes Zusammenleben ist die rechtliche und politische Gleichstellung aller Menschen.

Von einer „Integrationspolitik“ für Migrantinnen und Migranten war die Bundesrepublik Deutschland in den 50er, 60er, 70er und 80er Jahren weit entfernt. Der wichtigste Begriff für diese Zeit ist das Wort „**Ausländerpolitik**“.

Die folgende Recherche in Form einer Phasenteilung soll den politischen und demografischen Wandel in der Sache „Ausländerpolitik“ der Bundesrepublik Deutschland ab den 50er Jahren verdeutlichen.

Phase I: 1955 bis 1973:

Bis zu 3.000.000 Ausländer leben in Deutschland. Ausländerrecht und Ausführungsbestimmungen gestalten den Aufenthalt, es liegt kein Konzept infrastruktureller, sozialer- und bildungspolitischer Maßnahmen vor. Erst 1965 löst das erste Ausländergesetz die Ausländerpolizeiverordnung von 1938 ab.

Phase II: 1973 bis 1979

Bis zu 4.200.000 Ausländerinnen und Ausländer lebten in der BRD.

Erste gesellschaftliche Diskussionen über Vor- und Nachteile der Ausländerbeschäftigung setzten ein, als erkennbar wird, dass die Ausländerbeschäftigung kein vorübergehendes Phänomen bleiben wird.

Der Anwerbestopp von 1973 sollte die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit der gesellschaftlichen und sozialen Infrastruktur begrenzen.

Der Anwerbestopp erreichte jedoch das Gegenteil dessen, was er bezwecken sollte. Viele „Gastarbeiter“ gingen nicht in die Heimat zurück, sondern holten ihre Familien nach Deutschland. Der Anwerbestopp stabilisierte letztendlich den Aufenthalt der „Gastarbeiter“.

Eine nicht umkehrbare Entwicklung trat ein, die **Einwanderung größerer Bevölkerungsgruppen** setze ein.

Phase III: 1979 bis 1980

Bis zu 4.700.000 Ausländerinnen und Ausländer lebten in der BRD. Die Anerkennung der „faktischen Einwanderung“ wurde erstmals eingefordert.

Diskussionen um „**Integrationskonzepte**“, **Ausländerwahlrecht**, **erleichterte Einbürgerung** standen erstmals im Mittelpunkt der Ausländerpolitik.

Phase IV: 1981 bis 1990

Bis zu 5.200.000 Ausländerinnen und Ausländer lebten in der BRD. Aus einem kurzen Wettlauf um Integrationskonzepte wurde 1981 plötzlich ein Rennen um eine Begrenzungs politik. Es wurden Maßnahmen zur Förderung der Rückkehr ausländischer Arbeiterfamilien beschlossen. Das „Ausländerproblem“ wurde zunehmend politisiert. Auf kommunaler Ebene bildeten sich vermehrt demokratisch legitimierte **Ausländerbeiräte**.

Über die Vision einer „multikulturellen Gesellschaft“ wurde in Politik und Gesellschaft diskutiert.

Phase V: 1990 bis 1998

Bis zu 7.100.000 Ausländerinnen und Ausländer und bis zu 2.000.000 Aussiedlerinnen und Aussiedler lebten in der BRD.

Die Asylpolitik stand im Vordergrund, „Gastarbeiter“ gerieten in Vergessenheit, es kam zu einem verstärkten Zuzug von Aussiedlern.

Das „neue“ Ausländergesetz von 1990 blieb trotz einiger Verbesserungen in weiten Teilen rückständig (kein eigenständiges Aufenthaltsrecht für ausländische Ehegatten, keine doppelte Staatsangehörigkeit, keine Verwaltungsvorschriften)

Die Debatten um Zuwanderung konzentrierten sich auf Asylsuchende und Flüchtlinge.

Das im Gesetz verankerte Recht auf Asyl wird 1993 nach jahrelangen Auseinandersetzungen geändert (eingeschränkt durch Drittstaatenregelung).

Die Zahl der Eingebürgerten steigt, viele Migrantinnen und Migranten fühlen sich nicht mehr als „Ausländer“.

Phase VI: 1998 bis 1999

Bis zu 7.300.000 Ausländer und bis zu 2.500.000 Aussiedlerinnen und Aussiedler lebten in der BRD.

Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, der große politischer Streit um die sogenannte „doppelte Staatsbürgerschaft“ waren die wichtigen Themen, „Integrationspolitik“ verdrängte im Sprachgebrauch das Wort „Ausländerpolitik“.

In der Koalitionsvereinbarung der rot-Grüne Regierung stand: **„Im Zentrum unserer Integrationspolitik wird die Schaffung eines modernen Staatsangehörigkeitsrechts stehen“.**

Der Bundesrat stimmte am 21 Mai 1999 der Reform des **Staatsangehörigkeitsrechts** zu, die damit am 01.Januar 2000 in Kraft treten konnte.

Phase VII: 1999 bis auf weiteres

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erarbeitete unter seiner Zuständigkeit ein Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs.

Der **Integrationskurs** umfasste pro Teilnehmer maximal 630 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten und bildete eine Einheit bestehend aus den Komponenten:

Sprachkurs mit 600 UE

Orientierungskurs mit 30 UE

Erstmals wurde **Integrationsförderung** im **Aufenthaltsgesetz** als gesetzlicher Auftrag des Bundes und der Länder festgeschrieben. Der Spracherwerb wurde als Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltes vorgesehen. Erklärtes Ziel des Zuwanderungsgesetzes war der Perspektivenwechsel im Ausländerrecht.

Das bisherige System der **Aufenthaltstitel** aus dem Ausländergesetz (§ 5 AuslG) wurde nicht ins AufenthG übernommen. Statt der Aufenthaltsbefugnis, der Aufenthaltsbewilligung, der befristeten und unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltsberechtigung sah das AufenthG nur noch zwei Aufenthaltstitel vor. Eine **befristete Aufenthaltserlaubnis** (§7 AufenthG) und eine (unbefristete) **Niederlassungserlaubnis** (§9 AufenthG). Daneben gab es wie auch bereits im AuslG ein **Visum** (§6 AufenthG) und eine **Duldung**.

Resümee

Die Bundesrepublik Deutschland hatte zwischen 1955 bis zum Anwerbestopp 1973 mit folgenden Ländern eine Anwerbevereinbarung je nach industriellem und wirtschaftlichem Bedarf an Menschenkräften unterzeichnet:

Italien (1955), Spanien (1960), Türkei (1961), Marokko (1963), Portugal (1964), Tunesien (1965), Jugoslawien, Indien, Indonesien, Süd-Korea und Philippinen (1968) und „Anwerbestopp“ (23.11.1973): Ende von 18 Jahren Anwerbung.

Die 80er Jahre waren durch bundesweite Diskussionen nach politischer Teilhabe der Migrantinnen und Migranten geprägt. Die Diskussion um Multikulturalität in der Gesellschaft und Politik erhielt eine besondere Stellung.

1993 wurde das Recht auf Asyl, welches im Grundgesetz verankert ist, durch die Drittstaatenregelung geändert.

(Wer über einen „sicheren Drittstaat“ einreisen will oder bereits eingereist ist, kann sich nicht auf das Grundgesetz berufen, sondern wird an der Grenze zurückgewiesen bzw. sofern der Transitstaat identifiziert und aufnahmebereit ist – dorthin zurückgeschoben. Als sichere Drittstaaten gelten alle EU-Staaten sowie Polen, Schweiz, die Tschechische Republik und Norwegen. Die Bundesrepublik ist somit von einem Gürtel potentieller Rücknahme-Länder umgeben.)

Die Diskussionen um Wahlrecht für Ausländer, fanden ihr vorläufiges Ende mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1990, das die politische Teilhabe in Form des Wahlrechts mit der Staatsangehörigkeit verband.

Die neunziger Jahre wurden geprägt durch das Ziel der erleichterten Einbürgerung und einer zunehmenden Kulturalisierung der Diskussion.

Ausländer wurden zunehmend aufgrund ihrer vermeintlichen Mentalität, Kultur und Religion gegenüber der einheimischen homogenen Kultur verschieden definiert. Die ethnische Ausgrenzung korrespondierte mit der Zunahme **rassistisch motivierter Gewalttaten**, vor allem seit der deutschen Vereinigung.

In den Jahren 1991 bis 1993 wurden bei fremdenfeindlichen Gewalttaten 15 in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer getötet.

Die Situation war mit dem in Kraft getretenen Staatsangehörigkeitsrechts weiter offen, wobei die Tatsache der **Einwanderung** nicht mehr geleugnet wurde.

Im Allgemeinen ist aber die Rede davon, dass die Einbürgerung das Zusammenleben der einheimischen und eingebürgerten Bevölkerung längerfristig regeln und lösen wird.

Bundeskanzler Schröder kündigte am 23. Feb. 2000 über eine so genannte **Green-Card-Regelung an**, ausländische Computer Spezialisten aus dem Ausland zu holen und damit den Forderungen der Wirtschaft Rechnung zu tragen.

Im Juli desselben Jahres setzte Innenminister **Otto Schily** (SPD) eine überparteiliche Kommission ein, um Lösungsvorschläge und Empfehlungen für eine neue Ausländer- und Zuwanderungspolitik zu erarbeiten.

Im Juli 2001 übergab die Ausschussvorsitzende **Rita Süßmuth** CDU (Ex Bundestagspräsidentin) ihren Abschlussbericht.

In den Jahren 2001 bis 2004 entwickelte sich eine kontroverse und bisweilen dramatisch zunehmende Debatten um das Zuwanderungsgesetz.

Mit einem endgültigen Kompromiss zwischen **Rot-Grüne Regierungskoalition** und **CDU/CSU** wurde am 1. Juli 2004 der **Zuwanderungskompromiss** im Bundestag verabschiedet.

Das neue Zuwanderungsgesetz besteht aus insgesamt **15 Artikeln**. Von zentraler Bedeutung ist das AufenthG in Artikel 1, welches das AusländerG von 1990 ersetzt und ein vollständig neues ausländer- und aufenthaltsrechtliches Gesetzeswerk schafft.

Mit dem zum 1.1.2005 in Kraft getretenem Zuwanderungsgesetz ist Deutschland offiziell **Einwanderungsland**.

Das Thema **Asyl** überschattete über Jahrzehnte lang die politische und gesellschaftliche Diskussion in Deutschland.

Die Folge einer Reihe **Bürgerkriegs-Auseinandersetzungen** im Nahen und Mittleren Osten und im Balkan Ende der 80er und Anfang der 90er Jahren verursachten, dass unzählige Menschen ihre Heimatsorte verließen und notdürftig in anderen Ländern Zuflucht und eine Bleibe suchten und fanden.

Deutschland war von Anfang an wie die anderen Eurostaaten Zufluchtsort vieler **Bürgerkriegsflüchtlinge**. Die Flüchtlinge erhielten zu Beginn Ihrer Einreise eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis meist nur für zwei Monate.

Viele Flüchtlinge, die eine Rückkehr in die Heimatländer aus unterschiedlichen Gründen nicht antreten konnten, haben hier bei den Ausländerbehörden Asyl beantragt. Ein Asylverfahren sollte über ihre künftige Bleibe entscheiden.

Durch ein kompliziertes **Asylverfahren**, gelang es nur einem Bruchteil der Asylanten ihren Asylantrag durchzusetzen.

Viele Asylbewerber, deren Asylantrag durch das Bundesamt für Flüchtlinge abgelehnt wurde, mussten als „**Geduldete**“ hier im Lande vorläufig und zwar ohne rechtlichen und sozialen Mindeststandard leben.

Über den Weiterverbleib der Geduldeten bzw. deren Abschiebung befasste sich die Innenministerkonferenz der Bundesländer ab und zu.

Es wurde den Geduldeten eine Aufenthaltssicherung erteilt, falls sie eine Art Erwerbstätigkeit binnen einer bestimmten Frist nachweisen konnten. Momentan sind viele Flüchtlinge aus dem Kosovo in der Abschiebehafte (Manche von ihnen leben seit über 15 Jahre in Deutschland). Sie werden entgegen einer großen Protestwelle aus der Bevölkerung und demokratischen Parteien und Organisationen zügig abgeschoben.

Ferry Marwi
Feb.2010